

2468/2008

An die Vorstände  
der Mitgliedsunternehmen

Az  
VV-allg.-11

Diktatzeichen  
Q2 bo-ne

Durchwahl  
5421

Datum  
22.12.2008

## Registrierung von Vermittlern – Übergangsfrist

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über eine Änderung in Bezug auf den Zeitpunkt der obligatorischen Registrierung von Versicherungsvermittlern informieren.

Nach der Übergangsregelung des § 156 Abs. 1 GewO benötigen ab 01. Januar 2009 auch diejenigen Versicherungsvermittler eine Gewerbe-erlaubnis und/oder Registrierung, die bereits vor dem 01. Januar 2007 Versicherungen im Sinne des § 34d Abs. 1 GewO vermittelt haben.

Hierzu hat der Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht den Beschluss gefasst, wonach die Gewerbebehörden gegenüber o. g. Versicherungsvermittlern ohne Gewerbeerlaubnis bzw. -befreiung von gewerberechtlichen Maßnahmen (Bußgelder, Gewerbeuntersagung) bis zum **31. März 2009** absehen, wenn diese spätestens bis zum 31. Dezember 2008 einen Antrag auf Gewerbeerlaubnis bzw. -befreiung eingereicht haben. Die Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (§ 156 Abs. 2 GewO) bleibt aufrecht erhalten (**Anlage 1**).

Im Hinblick auf diese Sachlage hat die BaFin ihre Bereitschaft erklärt, die Zusammenarbeit von Versicherungsunternehmen mit Versicherungsvermittlern ohne Erlaubnis, die von der Regelung des § 156 Abs. 1 GewO betroffen sind, ebenfalls bis zum **31. März 2009** allein aufgrund der fehlenden Erlaubnis nach GewO nicht zu beanstanden (**Anlage 2**).

Bei Fehlen einer Genehmigung ist es aber erforderlich, dass der Vermittler

1. bis zum 31.12.2008 einen Antrag auf Erlaubnis bei den Industrie- und Handelskammern gestellt hat,
2. eine Haftpflichtversicherung gemäß § 156 Abs. 2 GewO abgeschlossen hat,

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5000  
Fax: +49 30 2020-6000

60, avenue de Cortenberg  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39

www.gdv.de

und darüber hinaus

3. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis erfüllt sowie
4. eine ordnungsgemäße Betreuung, insbesondere Beratung, der Kunden sicherstellen kann.

Die Voraussetzungen zu 3. und 4. dürften die Versicherungsunternehmen nach Ansicht der BaFin regelmäßig nur beurteilen können, wenn zwischen dem Versicherungsvermittler und ihnen zumindest eine Geschäftsbeziehung seit 22. Mai 2007 besteht. Soweit in dieser Geschäftsbeziehung Probleme aufgetreten sind, die auf eine mangelnde Eignung des Versicherungsvermittlers hindeuten, können die Versicherungsunternehmen nicht davon ausgehen, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Kunden gewährleistet ist.

Für Fragen steht Ihnen die Abteilung Außendienst und Maklerfragen (Tel.: 030 2020-5422) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. von Fürstenwerth)

(Kräutter)

Anlagen